

Synopse

Teilrevision Kantonsverfassung; Stimmrechtsalter 16

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (bGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **111.1**
Aufgehoben: –

Ausgangslage	Entwurf Regierungsrat, 1. Lesung, 22. September 2026
	I.
	Der Erlass «Verfassung des Kantons Appenzell Ausserrhoden (Kantonsverfassung; KV; bGS 111.1) vom 30. November 2025 (Stand 1. Januar 2027)» wird wie folgt geändert:
Art. 69 ¹ Stimmberechtigt in kantonalen Angelegenheiten sind Schweizer Staatsangehörige, die im Kanton wohnen und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. ² Die Bestimmungen des Bundes über den Ausschluss vom Stimmrecht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit gelten sinngemäss auch in kantonalen Angelegenheiten.	 ¹ Stimmberechtigt in kantonalen Angelegenheiten sind Schweizer Staatsangehörige, die im Kanton wohnen und das 16. Altersjahr zurückgelegt haben.
Art. 124 Stimmrecht ¹ Stimmberechtigt in kommunalen Angelegenheiten sind Schweizer Staatsangehörige, die in der Gemeinde wohnen und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. ² Die Gemeindeordnung kann das Stimmrecht auch ausländischen Staatsangehörigen gewähren, welche seit zehn Jahren ohne Unterbruch in der Schweiz wohnen und die übrigen Stimmrechtsvoraussetzungen erfüllen. ³ Die Bestimmungen des Bundes über den Ausschluss vom Stimmrecht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit gelten sinngemäss auch in kommunalen Angelegenheiten.	 ¹ Stimmberechtigt in kommunalen Angelegenheiten sind Schweizer Staatsangehörige, die in der Gemeinde wohnen und das 16. Altersjahr zurückgelegt haben.

Ausgangslage	Entwurf Regierungsrat, 1. Lesung, 22. September 2026
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV. Diese Änderung tritt mit der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.